

Allgemeine Verkaufsbedingungen
der Walter Bösch GmbH & Co KG (FN 12924g, LG Feldkirch)
Industrie Nord, A-6890 Lustenau

1. Geltung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen

- 1.1 Für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der Walter Bösch GmbH & Co KG sowie mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen – nachstehend kurz AGB. Diese AGB sind für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Vertragspartner verbindlich.
- 1.2 Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese von der Walter Bösch GmbH & Co KG schriftlich anerkannt wurden.
- 1.3 Bei Kollision widerstreitender AGB gelten nicht die AGB des Vertragspartners, sondern ausschließlich jene der Walter Bösch GmbH & Co KG. Im Zweifel sollen keine AGB beider Vertragspartner gelten.
- 1.4 In diesen AGB sind für Verbrauchergeschäfte besondere Bestimmungen vorgesehen.

2. Angebote und Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

- 2.1 Angebote der Walter Bösch GmbH & Co KG sind stets freibleibend. Als „Kostenvoranschlag“, „Kostenschätzung“ und „Grobkostenkalkulation“ u. ä. bezeichnete Angebote, Skizzen, Auslegungen und Berechnungen sind unverbindlich.
- 2.2 Die Bestellung des Vertragspartners gilt erst mit der schriftlich (auch per E-Mail oder Fax) versendeten Auftragsbestätigung der Walter Bösch GmbH & Co KG als angenommen, womit der Vertrag zu Stande kommt. Bei **Unternehmergeschäften** kann der Vertragspartner von einer Bestellung nur mit Einverständnis der Walter Bösch GmbH & Co KG vom Vertrag zurücktreten.
- 2.3 Die AGB erhält der Vertragspartner entweder mit dem ersten Angebot, der Auftragsbestätigung oder auf ausdrücklichen Wunsch. Sie sind ebenfalls unter www.boesch.at/agb in druckbarer und speicherbarer Form abrufbar.
- 2.4 Mit Ausnahme des zuständigen Verkaufsleiters und/oder der Geschäftsleitung ist kein Mitarbeiter der Walter Bösch GmbH & Co KG befugt und/oder bevollmächtigt, Nebenabreden zum Vertrag zu treffen oder sonstige Zusagen zu treffen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Nebenabreden müssen für ihre Rechtsverbindlichkeit schriftlich verfasst und von beiden Vertragsparteien rechtskräftig unterfertigt sein.

3. Hinweise für Verbraucher

3.1 Vertragspartner, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und Fern- und Auswärtsgeschäfte Gesetz (FAGG) sind, haben das Recht, bei außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten der Walter Bösch GmbH & Co KG bestellten Waren oder abgeschlossenen Wartungsverträgen binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Wareneingangs bzw. Vertragsabschlusses. Der Vertragspartner hat die Walter Bösch GmbH & Co KG über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels einer eindeutigen Erklärung (formfrei oder per Brief, Telefax oder E-Mail) zu informieren. Der Vertragspartner kann die AGB unter www.boesch.at/agb in druckbarer und speicherbarer Form abrufen. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Vertragspartner die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: **Walter Bösch GmbH & Co KG, Industrie Nord, 6890 Lustenau, Österreich, info@boesch.at**.

3.2 Tritt der Vertragspartner vom Vertrag zurück, wird die Walter Bösch GmbH & Co KG alle Zahlungen, die sie vom Vertragspartner erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Vertragspartners von diesem Vertrag bei ihr eingegangen ist. Soweit eine Leistung auf Wunsch des Vertragspartners bereits während der Rücktrittsfrist beginnt, aber noch nicht abgeschlossen wurde, hat der Vertragspartner der Walter Bösch GmbH & Co KG einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von der Walter Bösch GmbH & Co KG bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht. Der Vertragspartner hat der Walter Bösch GmbH & Co KG zudem eine Entschädigung für eine Minderung des Verkehrswerts der Ware zu zahlen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Ware nicht notwendigen Umgang mit derselben zurückzuführen ist.

Der Vertragspartner bzw. Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

- bei denen das von ihm zu zahlende Entgelt den Betrag von € 50,-- nicht überschreitet;
- über Dienstleistungen, wenn der Unternehmer – auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers sowie einer Bestätigung des Verbrauchers über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hatte und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde;
- über dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich zu einem Besuch zur Ausführung dieser Arbeiten aufgefordert hat;
- über Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind;
- über Waren, die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden.

- 3.3 Den Verbraucher im Sinne des KSchG trifft die Pflicht zur Tragung der Kosten für die Rücksendung der Ware, soweit diese per Post versendet werden kann.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Es gilt die jeweils aktuell gültige Preisliste der Walter Bösch GmbH & Co KG. Die in Euro angeführten Preise gelten „Ab Werk“ bzw. „ex works“ INCOTERMS 2010 und beinhalten die Verpackung, nicht jedoch – vorbehaltlich gesonderter einzelvertraglicher Bestimmungen – die Kosten für Transport, Montage oder Aufstellung. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und allfälliger Rechtsgeschäftsgebühren.
- 4.2 Angebotspreise haben nur Gültigkeit, wenn das Angebot der Walter Bösch GmbH & Co KG vom Vertragspartner unverändert angenommen wird.
- 4.3 Die Walter Bösch GmbH & Co KG ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen.
- 4.4 Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Vertragspartners ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben oder das Verhalten des Vertragspartners, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen der Walter Bösch GmbH & Co KG sind, werden dem Vertragspartner zusätzlich gemäß den aktuellen Vergütungssätzen der Walter Bösch GmbH & Co KG verrechnet.
- 4.5 Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug zu bezahlen, außer es ist gemäß Angebot etwas anderes vereinbart.
- 4.6 **Unternehmergeschäfte:** Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners an Zahlungen ist ausgeschlossen. **Verbrauchergeschäfte:** Soweit die Walter Bösch GmbH & Co KG ihre Leistung nicht vertragsgemäß erbringt oder das Erbringen der Leistung durch ihre schlechten Vermögensverhältnisse, die dem Verbraucher zur Zeit des Vertragsschlusses weder bekannt waren noch bekannt sein mussten, gefährdet ist, hat der Vertragspartner ein Zurückbehaltungsrecht.
- 4.7 Bei Zahlungsverzug von Unternehmergeschäften ist die Walter Bösch GmbH & Co KG berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Bei Zahlungsverzug von Verbrauchergeschäften gilt ein gesetzlicher Verzugszinssatz von 4 %. Bei Zahlungsverzug von Unternehmergeschäften werden zusätzlich – sofern vertraglich nichts anderes geregelt ist – pauschal EUR 40 für etwaige Betriebskosten eingefordert.
- 4.8 Die Walter Bösch GmbH & Co KG ist bei Zahlungsverzug und nach Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, sofern der Vertragspartner keine Zahlung leistet.
- 4.9 Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung

fällig. Bei Terminverlust steht der Walter Bösch GmbH & Co KG das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.

5. Erfüllungsort und Gefahrtragung

- 5.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Walter Bösch GmbH & Co KG in A-6890 Lustenau, Industrie Nord.
- 5.2 Die Kosten und das Risiko des Transportes trägt – vorbehaltlich gesonderter einzelvertraglicher Bestimmungen – der Vertragspartner.
- 5.3 Für Daten geht die Gefahr des Untergangs bzw. der Veränderung der Daten beim Download und beim Versand via Internet mit dem Überschreiten der Walter Bösch GmbH & Co KG Netzwerkschnittstelle auf den Vertragspartner über.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Walter Bösch GmbH & Co KG. Die Walter Bösch GmbH & Co KG behält sich das Recht vor, das uneingeschränkte Eigentumsrecht an den Vertragswaren äußerlich kenntlich zu machen. Zahlungsverzug berechtigt die Walter Bösch GmbH & Co KG jederzeit zur Abholung der Ware. Wird über das Vermögen des Vertragspartners ein Konkursverfahren beantragt und/oder eröffnet, kann die Walter Bösch GmbH & Co KG jederzeit unter Zutritt zum Betrieb des Vertragspartners die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verlangen.

Im Falle einer Veräußerung der Ware im ordentlichen Geschäftsbetrieb des Vertragspartners gilt der Weiterveräußerungspreis als an die Walter Bösch GmbH & Co KG abgetreten. Sofern eine Weiterveräußerung auf Kredit/Rechnung erfolgt, hat dies unter Eigentumsvorbehalt zu erfolgen und gilt die Forderung gegen diesen Vertragspartner als an die Walter Bösch GmbH & Co KG abgetreten, die diese Abtretung hiermit annimmt.

- 6.2 Wenn der Vertragspartner die gelieferte Ware be- oder verarbeitet, steht der Walter Bösch GmbH & Co KG verhältnismäßig Miteigentum an der neu entstandenen Sache zu. Der Vertragspartner hat die Walter Bösch GmbH & Co KG unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat der Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.
- 6.3 Der Vertragspartner hat alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.

7. Abnahme und Teillieferung

- 7.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von der Walter Bösch GmbH & Co KG

fristgerecht zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen.

- 7.2 Mit der Lieferung „Ab Werk“ bzw. „ex works“ INCOTERMS 2010 gelten – vorbehaltlich gesonderter einzelvertraglicher Bestimmungen – gelieferte Waren bzw. Software als abgenommen.
- 7.3 Sofern Installations- oder Montageleistungen vereinbart sind, gilt die Leistung zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte als abgenommen: wenn die Abnahme vom Vertragspartner oder dessen Endkunden bestätigt wird; wenn die Lieferung und/oder Leistung beim Vertragspartner oder dessen Endkunden in Betrieb genommen wurde; oder spätestens vier Wochen nach erfolgter Installation bzw. Montage.
- 7.4 Dienst- und Regieleistungen gelten mit tatsächlicher Erbringung als abgenommen.
- 7.5 Die Annahme ist auch durch schlüssiges Verhalten des Vertragspartners, insbesondere durch vorbehaltloses Verwenden, Inbetriebnahmen etc. der Lieferungen und/oder Leistungen der Walter Bösch GmbH & Co KG möglich.
- 7.6 Die Annahme gilt als erfolgt, wenn die Walter Bösch GmbH & Co KG dem Vertragspartner eine Fertigstellungsanzeige mit der Aufforderung zusendet, das Werk innerhalb von 10 Werktagen anzunehmen und der Vertragspartner innerhalb dieser Frist nicht reagiert.
- 7.7 Die Annahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn der Vertragspartner vorbehaltlos Zahlung leistet.
- 7.8 Kann die Leistung der Walter Bösch GmbH & Co KG aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, diesem nicht zur Verfügung gestellt werden, geht die Gefahr am Tage des Zugangs der Fertigstellungsanzeige auf den Vertragspartner über. Die Leistung der Walter Bösch GmbH & Co KG gilt dann als erfüllt.
- 7.9 Wegen unerheblicher Mängel darf der Vertragspartner die Annahme der Lieferungen und/oder der Leistungen nicht verweigern.

8. Verzug

- 8.1 Die vereinbarten Lieferfristen und -termine werden von der Walter Bösch GmbH & Co KG nach Möglichkeit eingehalten: Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Vertragspartner.
- 8.2 Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest zweimonatigen – Nachfrist, möglich. Der Rücktritt ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.
- 8.3 Zum vereinbarten Termin nicht abgenommene Ware wird für die Dauer von 6 Wochen auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners gelagert, wofür die Walter Bösch GmbH & Co KG eine Lagergebühr pro angefangenen Kalendertag in Rechnung stellt. Die Höhe der Lagergebühr bemisst sich am Volumen und Gewicht der Waren, beträgt jedoch mindestens 3 % vom Warennettowert. Gleichzeitig ist die Walter Bösch GmbH & Co

KG berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Konventionalstrafe von 20 % des Rechnungsbetrages, zuzüglich Umsatzsteuer, als vereinbart.

9. Garantie

9.1 Unter der Voraussetzung erfüllter Zahlungsbedingungen, sachgemäßer Einhaltung der Montage- und Betriebsvorschriften und einwandfreier Betriebsbedingungen für die einzelnen Geräte wird von der Walter Bösch GmbH & Co KG eine Garantie für die Dauer von 12 Monaten ab Inbetriebnahme bzw. maximal 18 Monate ab Lieferung geleistet. Die Garantie versteht sich in dem Sinne, dass nur die Geräteteile, die innerhalb dieser Zeit nachweislich infolge von Material- oder Konstruktionsfehlern defekt werden, kostenlos repariert oder ersetzt werden. Garantiarbeiten bewirken keine Verlängerung der Garantiefrist und verstehen sich exklusive der zu verrechnenden Kosten für Fahrzeit und Arbeitszeit. Ein Garantiefall schiebt die Fälligkeit von Forderungen der Walter Bösch GmbH & Co KG nicht auf.

9.2 Die Garantie besteht nicht,

- wenn das Gerät nicht durch die Walter Bösch GmbH & Co KG in Betrieb genommen wurde;
- wenn die Walter Bösch GmbH & Co KG nicht sofort nach Kenntnis des Mangels zur Abklärung der Ursache mittels eingeschriebenem Briefes benachrichtigt wird;
- wenn bei Neueinbauten oder -installationen die Geräte Unbefugten zugänglich sind;
- wenn behördliche Vorschriften nicht beachtet werden oder Vorarbeiten nicht fachgemäß durchgeführt worden sind;
- bei Mängeln an solchen Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

9.3 Die Garantie gilt unbeschadet der Gewährleistungsbestimmungen dieser AGB.

10. Gewährleistung

10.1 **Gewährleistung bei Unternehmergeschäften:** Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, hat er Lieferungen und/oder Leistungen unverzüglich zu untersuchen und spätestens binnen sieben Werktagen ab Übergabe allfällige Mängel schriftlich gegenüber der Walter Bösch GmbH & Co KG zu rügen, widrigenfalls alle Rechte des Vertragspartners, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung, des Schadenersatzes und der Irrtumsanfechtung ausgeschlossen sind. Eine Mängelrüge berechtigt nicht zur Zurückbehaltung von Rechnungsbeträgen oder Teilen derselben. Im Falle einer rechtzeitigen Rüge und tatsächlich vorhandener Mängel, hat die Walter Bösch GmbH & Co KG die Wahl, auf welche Art sie Gewähr leistet (Austausch, Verbesserung, Nachlieferung, Minderung oder Wandlung und zwar unabhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen). Für Mängel, die bei der Untersuchung anlässlich der Lieferung und/oder Leistung nicht erkannt werden konnten, beträgt die

Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Lieferung und wird durch Verbesserungsversuche weder verlängert noch unterbrochen; sie gilt auch für Teillieferungen und/oder -leistungen. Solche Mängel sind binnen sieben Werktagen ab Entdecken des Mangels bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen und/oder Irrtumsanfechtung schriftlich mittels eingeschriebenem Brief geltend zu machen, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder Teile derselben. Rückgriffsansprüche gegen die Walter Bösch GmbH & Co KG, insbesondere nach § 933b ABGB, sind ausgeschlossen. Der Vertragspartner hat stets die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen, die Rechtsvermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Rechte aus der Gewährleistung stehen nur bei Einhaltung der Montage- und Betriebsvorschriften zu.

10.2 Gewährleistung bei Verbrauchergeschäften: Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.

11. Schadenersatz

11.1 Zum Schadenersatz ist die Walter Bösch GmbH & Co KG in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Walter Bösch GmbH & Co KG ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung verjährt in 18 Monaten ab Kenntnis von Vertragspartner von Schaden und Schädiger.

11.2 Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet die Walter Bösch GmbH & Co KG nicht.

11.3 Die Haftung für vertragsuntypische (Folge-)Schäden ist ausgeschlossen.

11.4 Für mangelhafte Lieferungen und/oder Leistungen von Fremdbetrieben, die im Auftrag des Vertragspartners eingeschaltet werden, wird keine Haftung übernommen, sofern die Walter Bösch GmbH & Co KG nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird.

11.5 Beratungsleistungen der Walter Bösch GmbH & Co KG in Wort und Schrift über den Einsatz und die Verwendung der gelieferten Waren beruhen auf praktischen Erfahrungen sowie den Angaben des Vertragspartners und erfolgen unverbindlich nach bestem Wissen. Eine Haftung kann weder aus Hinweisen noch aus einer mündlichen Beratung begründet werden.

11.6 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

12. Schutz- und Nutzungsrechte, Geheimhaltung

12.1 Alle im Zusammenhang mit den Lieferungen oder zu erbringenden Leistungen bei der

Walter Bösch GmbH & Co KG oder ihren Mitarbeitern oder von ihr – auch im Namen des Vertragspartners – beauftragten Dritten entstehende oder übergebene gewerbliche Schutzrechte (Urheber- und Leistungsschutzrechte, Markenrechte, wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz, Patentrechte) verbleiben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, bei der Walter Bösch GmbH & Co KG. Die Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten bedarf der schriftlichen Vereinbarung und gilt stets nur für die konkrete Vertragslaufzeit. Änderungen von Konzepten, Entwürfen usw. dürfen nur die Walter Bösch GmbH & Co KG oder von dieser ausdrücklich entsprechend beauftragte Personen vornehmen.

- 12.2 Der Vertragspartner ist zur Nutzung der Konzepte, Entwürfe usw. der Walter Bösch GmbH & Co KG nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen Zwecke berechtigt. Vervielfältigungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Walter Bösch GmbH & Co KG zulässig. Software, Dateien, Druckvorlagen, Arbeitsfilme, Schemen etc., die von der Walter Bösch GmbH & Co KG oder in ihrem Auftrag hergestellt werden, bleiben in ihrem Eigentum, auch wenn sie dem Vertragspartner verrechnet werden.
- 12.3 Betreffend das Ausführen von Aufträgen nach vom Vertragspartner vorgegebenen Angaben oder Unterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Angaben und Unterlagen ausgeführten Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die Walter Bösch GmbH & Co KG ist nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob die vom Vertragspartner zur Leistungserbringung ausgehändigten Angaben oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Walter Bösch GmbH & Co KG von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer Person seitens der Walter Bösch GmbH & Co KG.
- 12.4 Für mitgelieferte Standardsoftware gelten jene Lizenzbestimmungen, die der Vertragspartner direkt mit dem jeweiligen Softwarehersteller abschließt, etwa Microsoft, SAP oder dritten Anbietern.
- 12.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich hiermit weiters unwiderruflich, über sämtliche ihm von der Walter Bösch GmbH & Co KG zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zur Walter Bösch GmbH & Co KG bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung der Walter Bösch GmbH & Co KG Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiters verpflichtet sich der Vertragspartner, Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.
- 12.6 Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit der Walter Bösch GmbH & Co KG oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach Angebotslegung der Walter Bösch GmbH & Co KG aufrecht.

13. Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen personenbezogene Daten, gleich ob sie von der Walter Bösch GmbH & Co KG selbst oder von einem Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

14. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 14.1 **Unternehmergeschäfte:** Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich und örtlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz der Walter Bösch GmbH & Co KG vereinbart. **Verbrauchergeschäfte:** Gegenüber Verbrauchern gilt der Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG (Wohnsitz; gewöhnlicher Aufenthalt; Ort der Beschäftigung).
- 14.2 Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 15.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 15.3 **Unternehmergeschäfte:** Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der Walter Bösch GmbH & Co KG mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist bei Unternehmergeschäften ausgeschlossen.
- Verbrauchergeschäfte:** Verbraucher können nur mit Forderungen, die mit jenen der Walter Bösch GmbH & Co KG rechtlich zusammenhängen, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen oder bei Zahlungsunfähigkeit der Walter Bösch GmbH & Co KG aufrechnen.
- 15.4 Der Einsatz von Subunternehmern ist zulässig.
- 15.5 Die Walter Bösch GmbH & Co KG beachtet die ElektroaltgeräteVO (BGBl II Nr 121/2005), wobei die hieraus entstehenden Verpflichtungen auch an andere Unternehmen übertragen werden oder gesonderte schriftliche Vereinbarungen getroffen werden können.
- 15.6 Die Walter Bösch GmbH & Co. KG nimmt auf Grund der Geldwäschenovelle 2020 keine Barzahlungen über mehr als 9.999,99 EUR brutto an. Das Verbot der Annahme einer Barzahlung betrifft auch bare Teilzahlungen, in Bezug auf eine Gesamtforderung über einen Betrag höher als 9.999,99 EUR.